Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 283 — Mittwoch, 6. Dezember 1916, abends. — 69. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Aufkauf von Ferkeln.

Unter Bezugnahme auf die diesbezügliche Verordnung vom 25. Mai — Sächsische Staatszeitung Nr. 124 — wird bestimmt, daß Ferkel **auch zur Schlachtung** nur von den mit einer Ausweiskarte für 50 M. versehenen Mitgliedern des Viehhandelsverbands für das Königreich Sachsen (auf Viehhändler) und nur zur Verfügung des Viehhandelsverbandes aufgekauft werden dürfen.

Wer entgegen dieser Verordnung unbefugt Ferkel kauft oder verkauft, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Dresden, den 28. November 1916. 1998 II B III

Ministerium des Innern. 6069

Die für Donnerstag, den 7. Dezember 1916, vorm. 11 Uhr anberaumt gewesene Bezirksausschußsitzung wird verlegt und findet

Montag, den 11. Dezember 1916, vormittags ¾11 Uhr

statt.

Großenhain, am 5. Dezember 1916.

A. Königliche Amtshauptmannschaft.

Gemäß § 3 des Gesetzes, die **Hengstkörung** betr., vom 20. Juli 1916 und § 3 der Ausführungsverordnung dazu vom gleichen Tage — Seite 89 des Gesetz- und Verordnungsblattes 1916 — werden die Besitzer der dem Körzwange unterworfenen Hengste veranlaßt, **ihre Hengste bis zum 15. ds. Monats zur Körung hier anzumelden** und dabei Geburtsjahr oder Alter, Farbe, Abzeichen und Schlag der zu körenden Hengste mit anzugeben.

Großenhain, am 1. Dezember 1916.

2182 c 2. Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Nachstehend werden die im Bezirke des **Kommunalverbands Großenhain** einschließlich der rev. **Städte Großenhain und Riesa** geltenden wichtigsten **Kleinhandelshöchstpreise** bekanntgegeben.

I. Backwaren, Mühlenerzeugnisse und Teigwaren:

1) Brot: a) Schwarzbrot . . . 31 Pfg. für das kg,
b) Weißbrot 50 gr 3 „

2) Mehl: a) Weizenmehl . . . 46 „ „ „ „
b) Roggenmehl . . . 36 „ „ „ „

3) Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrütze: Beim Verkauf an Verbraucher in Mengen von 10 Pfund und weniger: das Pfund höchstens 30 Pfg.

4) Weizengrieß: „ „ „ 28 „

5) Buchweizen und Hirse: „ das Pfund bester Ware:

Geschälter Buchweizen	höchstens	50 Pfg.,
Buchweizen-Futtergrütze	„	50 „
Speisegrütze, -Grieß oder -Mehl	„	60 „
Geschälte Hirse	„	47 „
Polierte Hirse	„	50 „
Hirsegrütze, -grieß oder -mehl	„	63 „

6) Hafernährmittel: Höchstpreise für den Verkauf an Verbraucher in Mengen bis zu 10 Pfund einschließlich:

Haferflocken, Hafergrütze und Hafermehl lose . 44 Pfg. Auslandsware bis 15./12. 1916 58 Pfg. das Pfund,
„ und Hafergrütze in Packungen . . 56 „ die Pfundpackung,
Hafermehl in Packungen . . . . . 32 „ die ½ Pfundpackung.

7) Wasserteigwaren: Soweit sie durch die Verteilungsstellen geliefert sind, beim Einzelverkauf an Verbraucher:

	aus 75 proz. Mehl	aus 10 %igem Auszugsmehl
Teigröhren . . .	höchstens 52 Pfg.	73 Pfg. für 1 Pfund,
Teigröhrenbruch .	„ 50 „	71 „ „ 1 „
andere Teigwaren .	„ 51 „	72 „ „ 1 „

II. Fleisch und Fische:

Höchstpreise für das Pfund **inländisches Schweinefleisch und Fett:**

A) Frisch:

Lende und Schnitzel (ohne Knochen)	2,20 Mk.,
Kamm	1,90 „
Karree und Kotelett	2,— „
Bauch	1,70 „
Keulen	1,90 „
Blatt	1,80 „
Speck	1,90 „
Schmeer	1,90 „
Kopf mit Fettbacke	1,35 „
„ ohne „	—,90 „
Dickbein	1,10 „
Spitzbein	—,50 „

B) Gepökelt:

Kamm	2,— „
Karree	2,20 „
Bauch	1,70 „
Keule	2,10 „
Blatt	2,— „
Speck	1,90 „
Dickbein	1,10 „
Spitzbein	—,50 „
Kopf	1,— „

C) Geräuchert:

Kamm	2,10 „
Karree	2,30 „
Bauch	1,80 „
„ gekocht	2,— „
Schinken vom Blatt und Keule roh in jeder Zurichtung	2,40 „
Speck	2,20 „
Schinken gekocht im Ganzen	2,50 „
„ roh im Anschnitt	2,80 „
„ gekocht	2,90 „
Lachsschinken im Ganzen	3,— „
„ im Anschnitt	3,40 „

D) Bearbeitet oder sonst zubereitet:

Gewiegtes Fleisch und Bratwurst	2,— „
Schinkenfett	2,40 „
Schmeerfett (ausgelassenes Fett)	2,40 „
Wurstfett	1,60 „
Sülze beste Sorte	1,80 „

2) Höchstpreise für inländische Wurstwaren:

Beste hausschlachtene Blut- und Leberwurst	2,— Mk.	für das Pfund
— Das ist solche Wurst, die ausschließlich Zutaten, die vom Schweine stammen, nicht etwa Schwarten, enthält.		
Blut- und Leberwurst 2. Sorte	1,60 „	
Jungenwurst im Anschnitt	2,40 „	
Zervelat- und Salamiwurst, weich	2,80 „	
„ „ hart (alte Bestände)	3,— „	
Preßkopf	1,80 „	
Knoblauchwurst	1,70 „	
Wurst zum Rohessen (Mett- und Knackwurst)	2,40 „	
Brühwürstchen aller Art (ca. 20 Stück auf ein Pfund in rohem Zustande)	8 Pfg. für das Stück	

Zulagen dürfen nicht beigelegt werden. Wird beim Abteilen die verlangte Gewichtsmenge nicht erreicht, so darf zur **Erfüllung** des **Gewichtes keine im Preise niedriger stehende Fleischsorte beigelegt werden.**

Die in dem Fleischstücke jeweilig **eingewachsenen Knochen** dürfen auf das Gewicht und den Preis **angerechnet** werden.

Wird von Inhabern von Feinkosthandlungen, die für Feinkostwaren in bisher handelsüblicher Weise höhere Preise als die vorstehend festgesetzten Höchstpreisen gefordert haben, nachgewiesen, daß sie diese Waren billiger Weise nicht zu den festgesetzten Höchstpreisen abgeben können, so darf bis auf weiteres **nach** Genehmigung der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain bez. der **Stadträte zu Großenhain** und Riesa ein Verkauf zu einem dem Einkaufspreis angemessenen höheren Preise gestattet werden.

3) Rindfleisch:

	1. Wertklasse	2. Wertklasse	3. Wertklasse	
Kochfleisch	2,20 Mk.	2,— Mk.	1,40 Mk.	für das Pfund
Lende	3,— „	2,80 „	2,20 „	
Bratfleisch ohne Knochen und Gewiegtes	2,60 „	2,40 „	1,80 „	
Flecke	—,60 „	—,60 „	—,60 „	
Knochen	—,40 „	—,40 „	—,40 „	

4) Kalbfleisch:

Schnitzel	2,20 Mk.	für das Pfd.
Haxe	1,— „	
Das übrige Fleisch	1,40 „	
Gekröse	1,— „	
Lunge mit Herz	1,— „	
Gehirn ohne Kopf	1,50 „	
Kopf mit Zunge ohne Gehirn	—,60 „	

5) Hammelfleisch:

Rücken und Keule	2,70 Mk.	für das Pfund.
Das übrige Fleisch	2,30 „	„ „

6) Wild:

A) Rehwild:

Rücken und Keule	2,50 Mk.	für das Pfund
Blatt oder Bug	1,60 „	
Ragout oder Kochfleisch	—,75 „	

B) Rot- und Damwild:

Rücken und Keule	2,— „	
Blatt oder Bug	1,50 „	
Ragout oder Kochfleisch	—,70 „	

C) Wildschweine:

a) bei Tieren bis zu 35 kg

Rücken und Keule	2,25 „	
Blatt oder Bug	1,60 „	
Ragout oder Kochfleisch	—,90 „	

b) bei Tieren über 35 kg

Rücken und Keule	1,80 „	
Blatt oder Bug	1,30 „	
Ragout oder Kochfleisch	—,90 „	

D) Hasen:

das Stück mit Balg	6,— „	
„ „ ohne „ mit Läufchen und Keulen, jedoch ohne Hasenklein	5,70 „	
Hasenrücken	2,35 „	
ein Paar Keulen	2,35 „	
ein Paar Läufchen	1,— „	
Hasenklein	—,35 „	

E) Wilde Kaninchen:

das Stück mit Balg	1,80 „	
„ „ ohne „	1,70 „	

F) Fasanen:

Hähne das Stück	5,25 „	
Hennen das Stück	4,25 „	

Zu A bis F. Wird Wild im Kleinverkaufe durch den Jäger selbst an den Verbraucher abgegeben, so dürfen die für den Großhandel mit Wild gesetzten Preise nicht überschritten werden; für die Abgabe einzelner Stücke zerlegten Rehwildes, Schwarzwildes, Rot- und Damwildes verbleibt es bei den unter A bis C festgesetzten Preisen, wenn die Zerlegung nach Entfernung der Decke oder Schwarte stattgefunden hat.

7) Süßwasserfische:

Karpfen	1,30 Mk.	für das Pfd.
Schleien	1,50 „	
Hechte	1,50 „	
Bleien und Brachsen von 1 kg und darüber	—,80 „	
unter 1 kg	—,60 „	
Plötzen und Rotaugen von ½ kg und darüber	—,70 „	
unter ½ kg	—,50 „	

Für Fische im toten Zustande ermäßigen sich die Preise um 20 v. H.

III. Kartoffeln, Gemüse, Obst, Obst- und Gemüsekonserven:

1) Kartoffeln: Beim Verkauf von Mengen nicht unter 1 Ztr.

a) vom Erzeuger an den Verbraucher für den Zentner ab Hof des Erzeugers . . . . . 4,30 Mk.,

b) vom Groß- oder Kleinhändler an den Verbraucher ab Geschäftsstelle des Händlers 4,70

Beim Verkauf von Mengen unter 1 Ztr. für das Pfund 5 Pfg.

Als **Kleinhandel** gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht mehr als 10 Zentner zum Gegenstande hat.

Der Verkauf nach Hohlmaß ist nicht zulässig, er darf nur **nach Gewicht** erfolgen.